

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk
Rheinbach

Hinweis:

„Dieser Prüfungsbericht richtet sich – unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an die Organe des Eigenbetriebs. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb und dhpg ausdrücklich erlaubt, ist eine Weitergabe an Dritte nicht gestattet.“

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk
Rheinbach

Kopie 29.09.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung	3
Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
3.1 Prüfungsgegenstand	4
3.2 Art und Umfang der Prüfung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss	7
4.1.3 Lagebericht	8
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	9
4.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres	10
5. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
5.1 Vermögenslage	12
5.2 Finanzlage	15
5.3 Ertragslage	17
6. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	20
7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG	20
8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	21
9. Schlussbemerkung	22

Anlagen**Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk**

- Anlage 1 Bilanz zum 31.12.2016
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016
- Anlage 3 Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016
- Anlage 4 Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk

Ergänzende Angaben

- Anlage 6 Rechtliche Grundlagen
- Anlage 7 Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2016 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2016
- Anlage 8 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 und Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

Kopie 29.09.2017

1. Prüfungsauftrag

Die

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk,
Rheinbach,

(im Folgenden auch Wasserwerk oder Eigenbetrieb genannt) wird als Eigenbetrieb der Stadt Rheinbach geführt und ist damit gemäß § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht prüfen zu lassen.

Dementsprechend hat uns die Betriebsleitung des Wasserwerks durch Prüfungsvertrag vom 19. Dezember 2016 mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (im Folgenden auch GPA NRW genannt) schriftlich beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 gemäß § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Land Nordrhein-Westfalen - kurz Prüfungsverordnung - sowie nach den einschlägigen Prüfungsstandards und Prüfungshinweisen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu prüfen und hierüber zu berichten.

Unsere Prüfung ist um eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2016 nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Hinsichtlich der Durchführung und des Umfanges der von uns durchgeführten Prüfung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 3 (Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über die bei unserer Prüfung getroffenen Feststellungen wird der nachfolgende Bericht erstattet. Bei der Berichterstattung haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie den Prüfungshinweis PH 9.450.1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, zur Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen beachtet. Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen (Anlage 6) erweitert.

Die Prüfung erfolgte in berufsüblichem Umfang. Für die Durchführung gelten die am 13./ 19. Dezember 2016 vereinbarten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 sowie die Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung, die diesem Bericht als Anlage 9 beigefügt sind. Diese regeln auch unsere Verantwortlichkeit Dritten gegenüber. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und nach den Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Betriebsleitung macht im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und in dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 die folgenden, wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage der Wasserwerk und zum Verlauf des Wirtschaftsjahres:

Der Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Rheinbach versorgt die Bevölkerung mit Wasser, wozu auch weitere, den genannten Zweck fördernde Geschäfte abgeschlossen werden dürfen.

Im Berichtsjahr betragen die Umsatzerlöse aus dem Wasserverkauf insgesamt T€ 2.017. Weitere Erlöse ergaben sich aus Grundgebühren (T€ 644) sowie Erstattungen für Installations- und Reparaturarbeiten (T€ 50).

Die Aufwandsstruktur wird geprägt von den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, hierbei insbesondere vom Wasserbezug (T€ 998; Vorjahr T€ 1.007). Die Aufwendungen für bezogene Leistungen erhöhten sich um ca. T€ 62 auf T€ 243, was auf die vermehrte Wasserrohrbrüche sowie Kosten für die Weiterführung einer Leitungsdokumentation zurückzuführen ist.

Weiterhin erhöhten sich die Ertragsteueraufwendungen um ca. T€ 26, die übrigen Aufwendungen wie Abschreibungen, Personalaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen veränderten sich nur leicht im Vergleich zum Vorjahr.

Insgesamt wurde wieder ein Jahresüberschuss in Höhe von T€ 217 (Vorjahr T€ 221) erzielt, der deutlich über dem Wirtschaftsplanergebnis von T€ -21 liegt. Ursächlich hierfür ist vor allem ein gegenüber der Planung deutlich gesunkener Ist-Wasserpreis bei relativ konstanter Menge sowie verminderte Unterhaltungsaufwendungen für das Leitungsnetz etc.

Ergänzend wird auf die Darstellung der Lage des Unternehmens unter Punkt 5 dieses Berichtes, Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwiesen.

Zu der künftigen Entwicklung der Gesellschaft und den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung enthält der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 die folgenden, wesentlichen Aussagen:

Die Investitionsschwerpunkte für 2017 liegen zum einen in der Sanierung des Hochbehälters Hochkopf sowie im Hauptrohrnetz in den Orten Rheinbach Nord III, am Wolbersacker, Turmstrasse und bei den Transportleitungen in Todenfeld-Hilberath.

Im Folgejahr wird im Wirtschaftsplan von einem Jahresverlust in Höhe von T€ 60 ausgegangen, was vor allem aus erhöhten Kosten beim Wassereinkauf und für bezogene Leistungen für Hauptrohrnetz und Hausanschlüsse resultiert. Gleichfalls wird mit steigenden Personalaufwendungen gerechnet.

Auch wenn im Übrigen der Eintritt von besonderen Risiken, wie eine enormen Erhöhung des Wasserbezugspreises oder die Zerstörung technischer Anlagen, als eher gering eingeordnet wird und weiterhin der sparsame Umgang mit den bestehenden Ressourcen im Fokus liegt, besteht zukünftig wahrscheinlich die Notwendigkeit, den Wasserpreis zu erhöhen.

Es ist festzustellen, dass die künftige Entwicklung der Wasserwerk und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung von der Betriebsleitung insgesamt plausibel und folgerichtig abgeleitet und im Jahresabschluss und im Lagebericht zutreffend dargestellt werden. Im Rahmen der Prüfung sind wir - soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben - zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, insbesondere hinsichtlich des Fortbestandes und künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs realistisch erscheint.

2.2 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung

Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Als Abschlussprüfer haben wir in entsprechender Anwendung von § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über die bei Durchführung unserer Prüfung festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Die gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geltenden Rechnungslegungsnormen im Sinne von § 317 Abs. 1 Satz 1 HGB. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss, sowie Angaben und Erklärungspflichten im Anhang und Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes sowie gegebenenfalls ergänzende Bestimmungen der Betriebsatzung.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss, die gemäß § 26 Abs. 1 EigVO NRW drei Monate nach Ende eines Wirtschaftsjahres beträgt, nicht eingehalten wurde.

Im Berichtsjahr wurde lediglich für die Betriebsausschusssitzung am 17. November 2016 ein Zwischenbericht gemäß § 20 EigVO NRW erstellt, die übrigen Quartalsberichte gemäß § 20 EigVO NRW wurden nicht vorgelegt.

Darüber hinaus haben wir bei der Durchführung der Prüfung keine Unrichtigkeiten (unbewusste Fehler) oder Verstöße (bewusste Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften) festgestellt. Ebenso sind keine Tatsachen festgestellt worden, die einen schwerwiegenden Verstoß der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Betriebsatzung darstellen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne des § 106 GO NRW sind

- die Buchführung,
- der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie
- der Lagebericht.

Der Prüfungsauftrag wurde über den gesetzlichen Umfang der Jahresabschlussprüfung hinaus um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. devisa-, preis- und arbeitsrechtlicher Vorschriften, gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Ebenso war nicht Gegenstand der Prüfung die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten oder doloser Handlungen. Unsere Prüfungshandlungen sind daher ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet, schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken. Anhaltspunkte, die eine Ausdehnung der Prüfung in dieser Hinsicht hätten erforderlich werden lassen, haben sich jedoch nicht ergeben. Eine Prüfung des Versicherungsschutzes im Hinblick auf vorhandene Risiken war ebenfalls nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und unter dem Datum vom 4. Mai 2016 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, der am 12. Dezember 2016 gemäß § 26 EigVO NRW durch den Rat der Stadt Rheinbach festgestellt wurde.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 316 ff. HGB und gemäß § 106 GO NRW sowie den ergänzenden Vorschriften der EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprü-

fungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir uns einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie deren Rechnungswesen verschafft und eine analytische Durchsicht des Jahresabschlusses vorgenommen. Die Prüfungsstrategie wurde von uns nach den hierbei gewonnenen Erkenntnissen auf Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes unter Beachtung der Effektivität des internen Kontrollsystems der Gesellschaft festgelegt.

Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft haben wir untersucht, soweit uns dies für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung von Bedeutung erschien. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen könnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Im Wesentlichen haben wir Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und bewusster Auswahl sowie analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.

Anschließend wurde unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit ein Prüfungsprogramm entwickelt, welches Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen festlegt. Dabei wurden aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse folgende Prüfungsschwerpunkte bestimmt:

- Prüfung von Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens,
- Prüfung von Ansatz und Bewertung der Forderungen aus Lieferung und Leistung sowie der Verbrauchsabrechnung,
- Prüfung der Vollständigkeit der Verbindlichkeiten, insbesondere gegenüber Kreditinstituten,
- Prüfung von Ansatz und Bewertung der Forderungen/ Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheinbach,
- Prüfung der gesetzeskonformen Erstanwendung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG).

Die Auswahl der im Rahmen der Einzelfallprüfung zu prüfenden Geschäftsvorfälle erfolgte unter Anwendung stichprobengestützter Prüfungsverfahren, wobei neben der Zufallsauswahl auch die Methode der bewussten Auswahl angewendet wurde. Im Rahmen der bewussten Auswahl wurden die zu prüfenden Elemente so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Der Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte durch ein Anlagenverzeichnis, durch Debitoren- und Kreditorenlisten, durch Saldenbestätigungen von Kreditinstituten, Kreditoren sowie Rechtsanwälten und durch weitere eigene Unterlagen des Eigenbetriebs. Die Auswahl der Saldenbe-

stätigungen erfolgte in Gänze nach der Methode der bewussten Auswahl. An der Inventur zum Abschlussstichtag haben wir beobachtend nicht teilgenommen. Die Nachweise der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden in anderer, geeigneter Weise erbracht.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erfolgte unter Zugrundelegung des IDW Prüfungsstandard 720: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Wir haben die Prüfung mit zeitlicher Unterbrechung vom 4. bis zum 29. September 2017 in den Geschäftsräumen des Wasserwerks in Rheinbach und in unserem Büro in Bornheim durchgeführt. Die Vorarbeiten und die Berichtsfassung wurden in unserem Büro in Bornheim erledigt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Betriebsleitung sowie alle beauftragten Personen haben die von uns gemäß § 320 Abs. 2 HGB geforderten Auskünfte und Nachweise in ausreichender Weise erteilt. Die Betriebsleitung hat uns am 29. September 2017 die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt. Sie hat uns insbesondere versichert, dass die Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthält und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt und alle Angaben gemacht sind.

Die Betriebsleitung hat außerdem erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 25 EigVO NRW erforderlichen Angaben enthält.

Kopie 29.09.2017

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Eigenbetrieb verarbeitet die Buchungsdaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung über das System "Kanzlei-Rechnungswesen pro" in der Version 5.3 der DATEV eG, Nürnberg. Für die IT-Anwendung Kanzlei-Rechnungswesen pro liegt eine Softwarebescheinigung und ein Prüfungsbericht gemäß IDW 880 mit Datum vom 6. März 2017 der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, vor. Die Anlagenbuchhaltung erfolgt als Nebenbuchhaltung ebenfalls über das o.g. EDV-Programm Kanzlei-Rechnungswesen pro. Die Lohnbuchhaltung wird vom Personalamt der Stadt Rheinbach geführt. Hierzu bedient sich die Stadt der Software LOGA, die vom Rechenzentrum des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt wird.

Die Entgeltabrechnung für die Wasserverbräuche erfolgt über das System kVasy Abrechnungssoftware in der Version V.4.3.1 der SIV AG, Rostock, als Nebenbuchhaltung. Für die kVasy-Anwendung liegt eine Softwarebescheinigung gemäß IDW PS 880 des vereidigten Buchprüfers Dipl.-Kfm. Peter Gronemeier, vom 10. Dezember 2005 sowie ein Auditbericht des TÜV Nord mit Datum vom 8. Juli 2009 vor.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Abläufe im Rechnungswesen vor. Die Bücher der Einrichtung werden ordnungsgemäß geführt. Der verwendete Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle werden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege sind ordentlich und leicht greifbar aufbewahrt. Nach unseren Feststellungen entsprechen Buchführung und Belegwesen im wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen, wie z.B. Verträgen und Protokollen der Betriebsausschusssitzungen entnommenen Informationen, wurden in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht abgebildet.

4.1.2 Jahresabschluss

Das Wasserwerk hat als Eigenbetrieb gemäß § 21 EigVO NRW einen Jahresabschluss aufzustellen, der den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs 3 HGB entspricht. Dementsprechend erfolgte die Aufstellung nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256, 264 bis 288 HGB und den Sondervorschriften der EigVO NRW. Die Bilanz wurde entsprechend § 266 Abs. 2 und 3 HGB gegliedert. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren entsprechend § 275 Abs. 2 HGB. Die Leerposten wurden gem. § 265 Abs. 8 HGB nicht aufgenommen. Das gesetzliche Gliederungsschema für das Anlagevermögen in der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit, wie in Vorjahren, um die zusätzlichen Gliederungsposten "Gewinnungs- und Bezugsanla-

gen" und "Verteilungsanlagen" erweitert, im Bereich der übrigen Aktiva und Passiva um die Posten "Forderungen an die Stadt" bzw. "Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt" sowie "allgemeine Rücklage". Darüber hinaus wurde die Gliederung bzw. Untergliederung der Bilanz entsprechend der EigVO NRW betreffend der Posten "Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen" und "Empfangene Ertragszuschüsse" gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten. Ansonsten wurde auf eine weitere Untergliederung einzelner oder eine Aufnahme weiterer Jahresabschlussposten verzichtet.

Von dem Wahlrecht, gesetzlich vorgeschriebene Angaben im Anhang zu machen, wurde weitestgehend Gebrauch gemacht.

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ist aus der Buchführung und den sonstigen Aufzeichnungen der Einrichtung ordnungsgemäß unter Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften entwickelt worden. Die angewandten Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Im Berichtsjahr werden die Umsatzerlöse gemäß der Definition des § 277 HGB in der Fassung des BilRUG ausgewiesen. Darüber hinaus erfolgen weitere Anpassungen in der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund der Erstanwendung des BilRUG.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des BilRUG sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Der Anhang enthält auch die vorgeschriebenen Angaben gemäß § 24 EigVO NRW. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die nach § 25 EigVO NRW i. V. m. § 289 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben werden vollständig und zutreffend gemacht.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Es ist festzustellen, dass die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.

Die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wurde im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie durch Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst. Im Folgenden werden daher die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie die Änderung von Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses erläutert. Eine darüber hinausgehende Aufgliederung und Erläuterung ausgewählter Posten des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Anschaffungskosten beinhalten auch die Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungspreisminderungen. Die planmäßigen Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen werden unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Für die wesentlichen Anlagen wurden folgende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

- Leitungsnetz	40 Jahre
- Hausanschlüsse	20 Jahre
- Wasserzähler	6 Jahre
	(18 Jahre bis zum 31.12.2015)

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt grundsätzlich zum Nennwert abzüglich einer pauschalierten Wertberichtigung in Abhängigkeit von der Altersstruktur der Forderungen (T€ 19; Vorjahr T€ 72).

Die übrigen Forderungen werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert.

Das Stammkapital beträgt satzungsgemäß T€ 1.099 und ist voll eingezahlt.

Die Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen erfolgt in Übereinstimmung mit der Abschreibung der Zugänge des örtlichen Leitungsnetzes einschließlich der Hausanschlüsse ab dem Wirtschaftsjahr 2007 linear verteilt auf eine Nutzungsdauer von 20 bzw. 40 Jahren.

Die **Empfangenen Ertragszuschüsse**, die bis zum Jahr 2002 vereinnahmt wurden, werden in Höhe von 5 % p.a. aufgelöst entsprechend des § 22 Abs. 2 EigVO NW a.F. In den Jahren 2003 bis 2006 wurden die Ertragszuschüsse als Anschaffungskostenminderung direkt von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der jeweiligen Vermögensgegenstände abgesetzt.

Der Wertansatz der **Steuerrückstellungen** und der **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigt alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Bewertung mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

4.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres

Für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde von der Betriebsleitung der vom Rat der Stadt Rheinbach in der Sitzung vom 7. Dezember 2015 festgestellte Wirtschaftsplan, der den Erfolgs- und Vermögensplan sowie den Investitions- und Finanzplan umfasst, wie folgt erstellt:

	T€
<u>Erfolgsplan</u>	
Erträge	2.909
Aufwendungen	<u>2.930</u>
Jahresergebnis	<u>-21</u>
<u>Vermögensplan</u>	
Ausgaben	2.136
Einnahmen	2.136

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahmen im Wirtschaftsjahr 2016 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wurde auf T€ 1.325 festgesetzt. Für Umschuldungen wurden T€ 330 und für Liquidationskredite T€ 2.000 festgesetzt.

Die Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2016 wurden mit T€ 1.299 veranschlagt.

Die Abwicklung des Wirtschaftsplans fand ihren Niederschlag in der von uns geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2016 nebst Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016.

Es haben sich für das Wirtschaftsjahr 2016 folgende Abweichungen ergeben:

	Wirtschaftsplan T€	Ist-Ergebnis 2016 T€	Veränderung T€
Erfolgsplan			
Erträge	2.909	2.947	38
Aufwendungen	<u>2.930</u>	<u>2.730</u>	<u>-200</u>
Jahresüberschuss	<u><u>-21</u></u>	<u><u>217</u></u>	<u><u>238</u></u>

Die Planabweichung ergibt sich als Saldo aus den Über- und Unterschreitungen der Planansätze der einzelnen Aufwands- und Ertragsposten.

	Wirtschaftsplan T€	Ist-Ergebnis 2016 T€	Veränderung T€
Erfolgsplan			
Einzahlung	2.136	1.201	-935
Auszahlung	<u>2.136</u>	<u>1.201</u>	<u>-935</u>

Die Ansätze im Vermögensplan 2016 und das Ist-Ergebnis im Wirtschaftsjahr 2016 sind im Einzelnen in Anlage 7 zusammengestellt.

Neben Erfolgs- und Vermögensplan wird ein fünfjähriger Finanzplan aufgestellt, der eine Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans enthält.

Dem Wirtschaftsplan 2017 wurde durch den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs am 17. November 2016 mit Erträgen (einschließlich Jahresverlust i.H.v. T€ 60) und Aufwendungen von T€ 2.998 im Erfolgsplan und mit Einnahmen und Ausgaben von T€ 2.233 im Vermögensplan zugestimmt. Am 12. Dezember 2016 wurde der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 durch den Rat der Stadt Rheinbach beschlossen. Im Wirtschaftsjahr 2017 sind Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt T€ 1.362 und Investitionen in Höhe von T€ 1.303 geplant.

5. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

In den nachfolgenden Erläuterungen wurden zu analytischen Vergleichszwecken den Zahlen des Geschäftsjahres die Zahlen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gegenübergestellt.

5.1 Vermögenslage

Die nachfolgende Übersicht zeigt die gegenüber dem Vorjahr eingetretenen Veränderungen im Vermögensaufbau, die unter Zusammenfassung gleichartiger Posten der jeweiligen Bilanz entwickelt worden sind:

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	2	0,0	5	0,1	-3
Sachanlagen	6.869	89,9	6.785	88,5	84
mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	6.871	89,9	6.790	88,6	81
Vorräte	140	1,8	170	2,2	-30
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	421	5,5	494	6,4	-73
Forderungen an die Stadt	59	0,8	27	0,4	32
sonstige Vermögensgegenstände	97	1,3	152	2,0	-55
liquide Mittel	57	0,7	32	0,4	25
kurzfristig gebundenes Vermögen	774	10,1	875	11,4	-101
Vermögen	7.645	100,0	7.665	100,0	-20

Zur Entwicklung des **Anlagevermögens** verweisen wir auf den Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang.

Der Anstieg des Anlagevermögens um T€ 81 bei Zugängen von T€ 490 und planmäßigen Abschreibungen von T€ 409 ist im Wesentlichen auf Investitionen im Bereich des Leitungsnetzes und der Hausanschlüsse zurückzuführen.

Die **Abschreibungsquote** des Anlagevermögens (kumulierte Abschreibungen (T€ 10.133) zu historischen Anschaffungskosten (T€ 16.923 ohne Anlagen im Bau) beträgt 59,9 % (Vorjahr: 60,9 %) bei unterstellten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände zwischen 3 und 50 Jahren.

Der Abbau der **Vorräte** um T€ 30 auf T€ 140 ergab sich stichtagsbedingt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** (Kundenforderungen) sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 73 gesunken. Ausgewiesen werden zum einen die Forderungen aus der Jahresabrechnung Wasser zum Abschlussstichtag. Zum anderen werden weitere Forderungen aus Leistungserbringungen

bzw. Wasseranschlussbeiträgen ausgewiesen; hier erfolgte stichtagsbedingt eine Verminderung. Da die Ablesungen grundsätzlich im Dezember erfolgen, sind nur geringfügige Hochrechnungen bzw. Schätzungen in der Abrechnung notwendig. Der Ausgleich erfolgt im Wesentlichen im ersten Quartal des Folgejahres.

Die **Forderungen gegen die Stadt Rheinbach** umfassen vor allem Forderungen aus Erstattungen für Rohrnetzerweiterungen sowie Hausanschlussreparaturen (T€ 18), Umsatzsteuer (T€ 17) sowie Kostenerstattungen für die Weitergabe von Ablesedaten (T€ 12).

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** ergeben sich zum Abschlusstichtag im Wesentlichen aus dem Erstattungsanspruch gegen den Wahnbachtalsperrenverband aufgrund zu hoher Vorauszahlungen für den Wasserbezug 2016 (T€ 52). Der Rückgang um insgesamt T€ 54 resultiert vor allem aus der Rückabwicklung gestundeter Anschlussbeiträge aus Vorjahren (T€ 75).

Zur Entwicklung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die unter Punkt 5.2 dargestellte Finanzlage.

Kopie 29.09.2018

Die Eigen- und Fremdkapitalstruktur ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Gezeichnetes Kapital	1.099	14,4	1.099	14,3	0
Allgemeine Rücklage	198	2,5	198	2,6	0
Gewinnvortrag	1.197	15,7	1.137	14,8	60
Jahresüberschuss	217	2,8	222	2,9	-5
Ergebnisverwendung	-164	-2,1	-162	-2,1	-2
Bilanzgewinn	1.250	16,4	1.197	15,6	53
Eigenkapital	2.547	33,3	2.494	32,5	53
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.040	13,6	1.013	13,2	27
Empfangene Ertragszuschüsse	130	1,7	192	2,5	-62
mittel- und langfristige Bankschulden	2.299	30,1	2.858	37,3	-559
mittel- und langfristiges Fremdkapital	2.299	30,1	2.858	37,3	-559
Rückstellungen	104	1,3	143	1,9	-39
kurzfristige Bankschulden	867	11,3	473	6,2	394
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	221	2,9	101	1,3	120
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	175	2,3	147	1,9	28
übrige Passiva	262	3,5	244	3,2	18
kurzfristiges Fremdkapital	1.629	21,3	1.108	14,5	521
Kapital	7.645	100,0	7.665	100,0	-20

Das **Eigenkapital** hat sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund des Jahresüberschusses 2016 abzüglich der Gewinnverwendung für 2016 erhöht.

Der Rückgang der **Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** ist auf Zugänge im Bereich der Leitungsnetze (T€ 29) und der Hausanschlüsse (T€ 48) zurückzuführen bei planmäßigen Auflösungen von T€ 50.

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** beziehen sich auf Zuschüsse für Wasseranschlüsse bis einschließlich 2002, die mit jährlich 5 % aufgelöst werden (T€ 62).

Die **Bankschulden** wurden insgesamt um T€ 165 abgebaut. Bei einer Umschuldung von Darlehen i.H.v. T€ 251 und planmäßigen Tilgungen von T€ 186 ergeben sich insbesondere stichtagsbedingte Erhöhungen im Bereich der Kontokorrentverbindlichkeiten i.H.v. T€ 21.

Die **Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Körperschaftsteuernachzahlungen (einschließlich Solidaritätszuschlag) 2015 und 2016, Personalverpflichtungen wie Urlaub und Überstunden sowie Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten.

Der Anstieg der **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** ist stichtagsbedingt.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheinbach** resultieren vor allem aus der vereinbarten Eigenkapitalverzinsung, die für das Jahr 2016 in Höhe von 6,57 % festgesetzt wurde (T€ 138 nach Abzug von Kapitalertragsteuern) sowie Gewerbesteuerverbindlichkeiten für die Jahre 2015 und 2016 von insgesamt T€ 25.

Der geringe Anstieg der **übrigen kurzfristigen Passiva** ist im Wesentlichen auf die Vereinnahmung von erhaltenen Anzahlungen (T€ 11) für einen noch zu erstellenden Wasseranschlussbeitrag zurückzuführen. Darüber hinaus werden vor allem Verbindlichkeiten aus Überzahlungen der Jahresverbrauchsabrechnungen Wasser (T€ 207) ausgewiesen.

5.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft ergibt sich aus folgender Darstellung der Entwicklung des Finanzmittelfonds. Der Finanzmittelfonds folgt der Empfehlung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) und umfasst grundsätzlich die liquiden Mittel und jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten.

Der Finanzmittelfonds setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
	T€	T€	T€
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	57	32	25
Kontokorrent- und Tagesgeldverbindlichkeiten	-300	-279	-21
	<u>-243</u>	<u>-247</u>	<u>4</u>

Die Kapitalflussrechnung geht vom Finanzmittelfonds und dessen Veränderungen aus. Die Ursachen für die Veränderung des Finanzmittelfonds werden aus nachfolgender Kapitalflussrechnung ersichtlich. Der Aufbau der Kapitalflussrechnung entspricht den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21), wobei die Mittelzuflüsse bzw. -abflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt werden.

	2016 T€	2015 T€
1. Jahresergebnis	217	221
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	409	404
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-5	12
4. +/- Auflösung der Ertragszuschüsse (Saldo)	-35	30
5. +/- Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
6. +/- Zinsaufwand / -ertrag	93	105
7. +/- Zunahme / Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	126	225
8. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	166	188
9. +/- Ertragsteueraufwand / -ertrag	120	84
10. +/- Ertragsteuerzahlungen	-154	-52
11. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	937	1.217
12. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-490	-627
13. + Einzahlungen aus Zinsen	0	0
14. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-490	-627
15. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	251	0
16. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-437	-295
17. +/- Zinszahlungen / -einnahmen	-93	-105
18. - Auszahlungen an Gesellschafter	-164	-162
19. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-443	-562
20. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus Zf. 8, 11, 15)	4	28
21. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-247	-275
22. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-243	-247

5.3 Ertragslage

Die nachstehende Darstellung stellt die Ertragslage für das Berichtsjahr dar. Bei der Darstellung handelt es sich um eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Wiedergabe der Gewinn- und Verlustrechnung:

	2016		2015		Ergebniswirkung T€
	T€	%	T€	%	
<i>Umsatzerlöse</i>	2.839	98,3	2.822	98,7	17
+ andere aktivierte Eigenleistungen	50	1,7	36	1,3	14
= Betriebsleistung	2.889	100,0	2.858	100,0	31
+ <i>sonstige betriebliche Erträge</i>	58	2,0	36	1,2	22
- Materialaufwand	1.241	43,0	1.188	41,6	-53
- Personalaufwand	618	21,4	603	21,1	-15
- <i>sonstige betriebliche Aufwendungen</i>	246	8,5	286	10,0	40
- sonstige Steuern	3	0,1	3	0,1	0
- Abschreibungen	409	14,1	404	14,1	-5
= Betriebsergebnis	430	14,9	410	14,3	20
+/- Zinsergebnis	-93	-3,2	-105	-3,7	12
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-120	-4,2	-84	-2,9	-36
= Jahresergebnis	217	7,5	221	7,7	-4

Der leichte Anstieg der **Umsatzerlöse** gegenüber dem Vorjahr um T€ 17 auf T€ 2.839 resultiert im Wesentlichen aus Ausweisänderungen im Vergleich zum Vorjahr.

Erlöse aus Vermietung und Verpachtung sowie Erlöse aus Wasserverbräuchen des Vorjahres werden gemäß § 277 HGB in der Fassung des BilRUG als Umsatzerlöse ausgewiesen. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis noch unter den "sonstigen betrieblichen Erträgen" bzw. "sonstigen betrieblichen Aufwendungen". Der Vorjahresausweis wurde gemäß Artikel 75 Absatz 2 Satz 3 EGHGB nicht angepasst; nach der neuen Definition hätten sich danach im Vorjahr zusätzliche Umsatzerlöse in Höhe von T€ 22,2 ergeben.

Die **aktivierten Eigenleistungen** sind leicht um T€ 14 gestiegen, was vor allem daraus resultiert, dass mehr Baumaßnahmen mit eigenem Personal im Berichtsjahr durchgeführt wurden.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Verminderung der Wertberichtigungen (T€ 54) und der Auflösung von Rückstellungen (T€ 2).

Der **Materialaufwand** umfasst vor allem die Wasserbezugskosten (T€ 929), Unterhaltungskosten für das Leitungsnetz (T€ 122) sowie die Hausanschlüsse (T€ 74) und Stromkosten für Hochbehälter (T€ 41).

Der Anstieg des **Personalaufwandes** basiert bei konstanter Mitarbeiterzahl im Wesentlichen auf Tarifierhöhungen.

Die Minderung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** resultiert im Wesentlichen daraus, dass im Vorjahr Zuführungen zu den Wertberichtigungen von T€ 28 notwendig waren.

Die **Abschreibungen** liegen nur geringfügig über dem Vorjahresniveau. Der Anstieg liegt in vermehrten Investitionen begründet.

Das **Betriebsergebnis** stieg gegenüber dem Vorjahr um T€ 20 auf T€ 430, unter anderem aufgrund der gesunkenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Das negative **Zinsergebnis** konnte im Vergleich zum Vorjahr um T€ 12 verbessert werden aufgrund rückläufiger Verbindlichkeiten sowie des sinkenden Zinsniveaus, unter anderem auch durch Umschuldungen herbeigeführt.

Der **Jahresüberschuss** stieg gegenüber dem Vorjahr um T€ 5 auf T€ 226 trotz einer höheren Ertragsteuerbelastung und liegt deutlich über dem Planergebnis 2016 in Höhe von T€ -21. Ursächlich hierfür war der günstigere Wasserbezugspreis, geringere Unterhaltungsaufwendungen für Verteilungsanlagen und Hausanschlüsse sowie Einmalerträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen.

Bezogen auf das Eigenkapital des Eigenbetriebs ergeben sich folgende **Rentabilitätskennzahlen**:

		2016	2015
		T€	T€
durchschnittliches Eigenkapital (Anfangs-/Endbestand)/2)	T€	2.520	2.464
Betriebsergebnis	T€	430	410
	(%)	(17,1)	(16,6)
Betriebsergebnis + Zinsergebnis	T€	337	305
	(%)	(13,4)	(12,4)
Jahresergebnis	T€	217	221
	(%)	(8,6)	(9,0)

Die **Gesamtkapitalrentabilität** stellt sich wie folgt dar:

		2016 T€	2015 T€
durchschnittliches Gesamtkapital (Anfangs-/Endbestand)/2	T€	7.655	7.675
Betriebsergebnis	T€ (%)	430 (5,6)	410 (5,3)
Betriebsergebnis + Zinsergebnis	T€ (%)	337 (4,4)	305 (4,0)
Jahresergebnis	T€ (%)	217 (2,8)	221 (2,9)

Kopie 29.09.2017

6. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Rheinbach besteht bereits seit einigen Jahren ein Risikofrüherkennungssystem.

Es wurde eine Dokumentation erstellt, die das Risikoumfeld und die Risikomanagementbestandteile beschreibt und abgrenzt. Die Dokumentation beinhaltet auch einen Risiko-Katalog, der zunächst das jeweilige Risiko kurz beschreibt, die Risikoart kategorisiert, die Verantwortlichkeit zuordnet und die Gegenmaßnahmen zur Risikosteuerung bestimmt. Die Ergebnisse des jährlich zu erstellenden Risiko-Katalogs werden im Risiko-Portfolio nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Höhe der Auswirkung erfasst. Es erfolgt eine vergleichende Darstellung mit der Risiko-Situation des Vorjahres.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass grundsätzlich Risikoverantwortlichkeiten in der Verwaltung und im technischen Bereich festgelegt wurden und die getroffenen Maßnahmen zur Risikofrüherkennung geeignet sind und insoweit ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW vorhanden ist. Ferner wurde eine abschließende jährliche Dokumentation der im Berichtsjahr durchgeführten Maßnahmen erstellt.

7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG

Unser Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2016 ist um:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- die Darstellung von verlustbringenden Geschäften und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

erweitert.

Einzelheiten zu unserer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung ergeben sich aus Anlage 7 zu diesem Bericht.

Die Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Eigenbetriebs haben wir in den Abschnitten 5.1 Vermögenslage, 5.2 Finanzlage und 5.3 Ertragslage dieses Berichts dargestellt. Wir verweisen an dieser Stelle auf die angeführten Darstellungen.

Nach unseren Feststellungen führte die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2016 zu keinen Beanstandungen.

8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk, Rheinbach, für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2016 gemäß den Anlagen 1 bis 4 dieses Berichtes haben wir den als Anlage 5 beigefügten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, datiert auf den 29. September 2017, wie folgt erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk, Rheinbach, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bornheim, den 29. September 2017

dhpG Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin"

9. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfung (IDW PS 450) sowie dem Prüfungshinweis PH 9.450.1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, gefertigt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Bornheim, den 29. September 2017

dhpG Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin

Kopie 29.09.2017

ANLAGEN

Kopie 29.09.2017

Jahresabschluss, Lagebericht und
Bestätigungsvermerk

Kopie 29.09.2017

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk,
Rheinbach

Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVA

- A. Anlagevermögen
 - I. Immaterielle Vermögensgegenstände
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
 - II. Sachanlagen
 - 1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten
 - 2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen
 - 3. Verteilungsanlagen
 - 4. Maschinen und maschinelle Anlagen
 - 5. Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
- B. Umlaufvermögen
 - I. Vorräte
 - Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 - II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - 2. Forderungen an die Stadt
 - 3. sonstige Vermögensgegenstände
 - III. Guthaben bei Kreditinstituten

	€	31.12.2016	€	31.12.2015	€
		1.963,51		4.700,51	
		142.680,67		155.823,67	
		7.441,94		10.080,94	
		6.538.257,09		6.241.063,60	
		66.146,16		76.502,67	
		78.915,18		90.837,18	
		<u>55.085,97</u>		211.040,14	
		6.868.558,01			
			140.202,47	169.488,60	
				484.359,36	
				<u>36.568,09</u>	
			577.672,29	1.2.323,00	
			58.923,96	32.136,45	
			<u>7.645.320,24</u>	<u>7.665.374,89</u>	

	€	31.12.2016	€	31.12.2015	€
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital					
II. Allgemeine Rücklagen		1.099.277,54		1.099.277,54	
III. Bilanzgewinn		198.244,33		198.244,33	
				1.137.327,40	
				217.270,49	
				<u>163.832,00</u>	
		1.249.552,69		162.478,00	
		<u>2.547.074,53</u>		2.493.836,04	
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		1.039.977,00		1.012.899,00	
C. Empfangene Ertragszuschüsse		128.763,51		191.921,51	
D. Rückstellungen					
1. Steuerrückstellungen			49.300,84	83.090,00	
2. sonstige Rückstellungen			<u>55.230,00</u>	60.320,00	
			104.530,84		
E. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			3.165.055,60	3.331.113,26	
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			11.756,25	0,00	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 11.756,25 (€ 0,00)					
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			220.688,72	101.411,74	
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt			174.994,98	146.886,25	
5. sonstige Verbindlichkeiten			<u>249.615,72</u>	239.806,00	
- davon aus Steuern € 31.035,73 (€ 29.493,28)					
			3.823.121,27		
F. Rechnungsabgrenzungsposten		853,09		4.311,09	
			<u>7.645.320,24</u>	<u>7.665.374,89</u>	

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk,
Rheinbach**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**

	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		2.839.456,53	2.821.891,29
2. andere aktivierte Eigenleistungen		50.022,57	35.765,88
3. sonstige betriebliche Erträge		57.762,35	35.910,80
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	997.817,22		1.007.184,83
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>242.875,88</u>	1.240.693,10	181.044,16
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	481.483,78		471.908,86
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung € 37.450,51 (€ 36.951,51)	<u>136.210,83</u>	617.694,61	130.787,40
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		409.141,92	404.028,53
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		246.406,93	285.465,47
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	38,09
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		92.987,69	104.670,39
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>119.953,84</u>	<u>84.263,31</u>
11. Ergebnis nach Steuern		220.363,36	224.253,11
12. sonstige Steuern		3.092,87	2.988,34
13. Jahresüberschuss		217.270,49	221.264,77
14. Gewinnvortrag		1.196.114,17	1.137.327,40
15. Ergebnisverwendung		163.832,00-	162.478,00-
16. Bilanzgewinn		<u>1.249.552,66</u>	<u>1.196.114,17</u>

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk, Rheinbach
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016**

1. Allgemeine Angaben

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk mit Sitz in Rheinbach ist beim Amtsgericht Bonn im Handelsregister A 5142 eingetragen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte gemäß § 22 EigVO NRW nach § 266 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß § 23 EigVO NRW nach § 275 HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG).

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Ein grundlegender Bewertungswechsel gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss 2016 ist unter Beachtung der Vorschriften der EigVO NRW in der Neufassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 aufgestellt. Dabei wurde erstmalig die Neuregelung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) und die Übergangsvorschriften des EGHGB angewandt.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden haben wir entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung vorgenommen.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Absetzung planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen errechnen sich nach der linearen Methode unter Zugrundelegung

der jeweiligen Nutzungsdauer, die zwischen 3 und 50 Jahren liegen. Die Herstellungskosten enthalten neben direkt zurechenbaren Lohn- und Materialkosten auch angemessene Gemeinkosten.

Für die Jahre 2008 und 2009 wurde für bewegliche, selbstständig nutzbare Anlagegüter mit Anschaffungskosten ab EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 ein Sammelposten gebildet und über fünf Jahre abgeschrieben (entsprechend § 6 Abs. 2a EStG).

Geringwertige Anlagegüter (mit Netto-Anschaffungskosten bis 410,00 €) werden ab dem Jahr 2010 im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Vorräte werden mit fortgeschriebenen durchschnittlichen Einstandspreisen angesetzt. Das Niederstwertprinzip wurde beachtet.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Aktiva erfolgt grundsätzlich mit ihrem Nominalbetrag. Zweifelhafte Forderungen sind mit ihrem wahrscheinlichen Wert angesetzt, unverzinslich gestundete Forderungen werden mit ihrem Barwert bilanziert. Uneinbringliche Forderungen werden ausgebucht.

Die Empfangenen Ertragszuschüsse sind bis zum 31. Dezember 2002 analog § 22 Abs. 2 EigVO NW a.F. als Passivposten ausgewiesen und werden mit 5 % p.a. aufgelöst. In den Wirtschaftsjahren 2003 bis 2006 wurden die empfangenen Ertragszuschüsse direkt von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der bezuschussten Anlagegegenstände abgesetzt. Seit dem 1. Januar 2007 werden die Ertragszuschüsse als Sonderposten passiviert, welcher über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegegenstände ergebniswirksam aufgelöst wird.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken ausreichend und angemessen zum Erfüllungsbetrag Rechnung getragen.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Sonstige Aktivierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Anlagennachweis vom 1.1.2016 bis 31.12.2016

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		
	Stand 1.1.2016	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 31.12.2016	Stand 1.1.2016	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2016	Vorjahr	
	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen, und ähnliche Rechte	21.285,37	732,86	0,00	0,00	22.018,23	16.584,86	3.469,86	0,00	20.054,72	1.963,51	4.700,51
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, mit Betriebs- u. anderen Bauten	651.965,11	0,00	0,00	0,00	651.965,11	496.141,44	13.143,00	0,00	509.284,44	142.680,57	155.823,67
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	399.238,29	0,00	0,00	0,00	399.238,29	389.177,35	2.619,00	0,00	391.796,35	7.441,94	10.069,94
3. Verlehnungsanlagen											
- Speicheranlagen	1.804.319,39	0,00	221.456,44	0,00	2.025.775,83	1.142.299,74	50.159,44	0,00	1.192.459,18	633.917,65	662.616,65
- Leitungsnetz u. Hausanschluss	13.061.231,72	427.468,60	2.245,00	484.852,82	13.006.112,40	7.503.993,77	301.353,60	441.829,24	7.363.517,98	5.665.554,44	5.557.237,95
- Messeinrichtungen	64.975,28	1.296,77	0,00	0,00	66.272,05	43.746,28	3.718,77	0,00	47.467,05	18.775,00	21.227,00
4. Maschinen u. maschinelle Anlagen	322.299,79	0,00	0,00	3.130,71	319.169,08	246.797,12	0.356,00	1.130,20	253.022,92	66.146,16	76.502,67
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	486.387,04	12.782,25	0,00	1.880,00	497.269,29	385.529,96	4.322,95	1.498,00	416.354,11	78.915,18	90.837,18
6. Anlagen im Bau	211.040,14	47.750,27	-223.703,44	0,00	35.086,97	0,00	0,00	0,00	0,00	35.086,97	211.040,14
	17.002.035,76	489.267,89	0,00	489.843,63	17.001.460,02	10.216.687,56	405.672,06	489.457,61	10.132.902,01	6.866.598,01	6.785.348,20
	17.023.321,13	490.000,75	0,00	489.843,63	17.023.478,29	0.233.372,40	409.141,92	489.457,61	10.152.858,73	6.870.521,52	6.790.048,71

3. Technische Grundlagen

		31.12.2016	31.12.2015
Hauptrohrnetz	km	194	193
Hausanschlüsse	Stück	8.055	8.038
Installierte Wasserzähler	Stück	8.430	8.410
Hochbehälter	Stück	4	4

4. Geplante Maßnahmen

Zum 31.12.2016 waren folgende Baumaßnahmen noch nicht abgeschlossen:

Sanierung Hochbehälter Hochkopf	35.086,97
	<u>35.086,97</u>

Wesentlicher Bestandteil des Investitionsprogramms 2017 sind Hauptrohrnetzmaßnahmen in den Bereichen Rheinbach, Nord III am Wolbersacker und Turmstraße sowie die Transportleitung Todenfeld - Hilberath. Weiterhin soll die Sanierung im Hochbehälter Hochkopf weiter fortgeführt werden.

5. Forderungen an die Stadt

Der Ausweis betrifft Forderungen an die Stadt aus Umsatzsteuer (TEUR 17) und anteiligen Kostenübernahmen (TEUR 42).

6. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Ausweis umfasst in Höhe von TEUR 15 zinslos gestundete Anschlussbeiträge und gestundete, mit 6 % abgezinste Anschlussbeiträge in Höhe von TEUR 16 mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, Forderungen aus Wasserbezug WTV in Höhe von TEUR 52 sowie sonstige in Höhe von TEUR 15.

7. Eigenkapital

Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

	Stand 01.01.16 Euro	Zuführung Euro	Entnahme Euro	Stand 31.12.16 Euro
Stammkapital	1.099.277,54	0,00	0,00	1.099.277,54
Allgemeine Rücklage	198.244,33	0,00	0,00	198.244,33
Gewinnvortrag	1.137.327,40	58.786,77	0,00	1.196.114,17
Jahresüberschuss	221.264,77	217.270,49	221.264,77	217.270,49
Eigenkapitalverzinsung als Ausschüttung	-162.478,00	0,00	1.354,00	-163.832,00
Bilanzgewinn	1.196.114,17	276.057,26	222.618,77	1.249.552,66
	2.493.636,04	276.057,26	222.618,77	2.547.074,53

8. Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 1.1.2016 Euro	Auflösung Euro	Inanspruch- nahme Euro	Zuführung Euro	Aufzinsung Euro	Stand 31.12.2016 Euro
<u>Steuerrückstellungen</u>						
Gewerbsteuer	30.616,00	6,00	30.610,00	4.797,00	0,00	4.797,00
Körperschaftsteuer inkl. Soli	52.474,00	0,00	25.294,00	17.323,84	0,00	44.503,84
	83.090,00	6,00	55.904,00	22.120,84	0,00	49.300,84
<u>Sonstige Rückstellungen</u>						
Ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Interne Jahresabschlusskosten	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00
Prüfungs- und Beratungskosten	16.920,00	937,50	13.147,50	13.195,00	0,00	16.030,00
Berufsgenossenschaft	3.200,00	1.588,07	1.611,93	1.700,00	0,00	1.700,00
Urlaubsansprüche	33.200,00	0,00	33.200,00	29.000,00	0,00	29.000,00
Überstunden	2.000,00	0,00	2.000,00	3.500,00	0,00	3.500,00
	60.320,00	2.525,57	54.959,43	52.395,00	0,00	55.230,00
	143.410,00	2.531,57	110.863,43	74.515,84	0,00	104.530,84

9. Verbindlichkeitspiegel

	<u>davon mit einer Restlaufzeit von</u>			
	Gesamtbetrag Euro	bis 1 Jahr Euro	>1 Jahr Euro	davon > 5 Jahre Euro
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	3.166.055,60 (3.331.113,26)	866.701,78 (473.458,47)	1.152.245,22 (810.992,24)	1.147.108,60 (2.046.662,55)
Erhaltene Anzahlungen (Vorjahr)	11.756,25 (0,00)	11.756,25 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	220.698,72 (101.411,74)	220.698,72 (101.411,74)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheinbach (Vorjahr)	174.994,98 (146.866,25)	174.994,98 (146.866,25)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	261.906,72 (239.806,00)	261.906,72 (146.866,25)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
(Vorjahr)	<u>3.835.412,27</u> (3.819.197,25)	<u>1.536.058,45</u> (961.542,46)	<u>1.152.245,22</u> (810.992,24)	<u>1.147.108,60</u> (2.046.662,55)

10. Umsatzerlöse Wasserverkauf

Mit Inkrafttreten des BilRUG ab 2016 wurde die Definition der Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB angepasst. Hieraus resultieren Umgliederungen aus den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ und aus den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ in die „Umsatzerlöse“ in Höhe von TEUR 15,7; die entsprechenden Vorjahreswerte wurde unter Berücksichtigung des Stetigkeitsgebots gemäß Artikel 75 Abs. 2 Satz 3 EGHGB weiterhin unter den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ in Höhe von TEUR 28,7 und unter den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ in Höhe von TEUR 6,5 ausgewiesen.

a) Wasserverkauf

	2016 EUR	2015 EUR
Tarif je cbm	1,42	1,42

Mengen und Erlöse

	2016 Menge cbm	2016 Erlös EUR	2015 Menge cbm	2015 Erlös EUR
Tarif-u.Großabnehmer ohne Verbrauchsabgr	1.408.213	1.939.662,46	1.409.816	2.001.938,72
Bauwasser	4.743	6.735,06	2.428	3.462,64
	1.412.956	2.006.397,52	1.412.244	2.005.401,36

Hinzu kommen die Grundgebühren in Höhe von EUR 644.135,33 (Vorjahr: EUR 641.556,18).

Es haben sich periodenfremde Korrekturen der Wasserabrechnungen für 2015 in 2016 in Höhe von 7.541,22 € ergeben.

b) Erlöse aus Installations- und Reparaturarbeiten

	2016 EUR	2015 EUR
	50.718,22	44.449,59

c) Auflösung Ertrags- und Investitionszuschüsse

	2016 EUR	2015 EUR
	110.873,58	120.029,72

11. Personalaufwand

	2016	2015
	EUR	EUR
a) Löhne und Gehälter	<u>481.483,78</u>	<u>471.908,86</u>
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Sozialabgaben	93.842,90	90.635,89
Berufsgenossenschaft	4.917,42	3.200,00
Versorgungsaufwand	<u>37.450,51</u>	<u>36.951,51</u>
	<u>136.210,83</u>	<u>130.787,40</u>
Personalaufwand	<u>617.694,61</u>	<u>602.696,26</u>

12. Mitarbeiter

Im Wirtschaftsjahr 2016 waren durchschnittlich direkt beim Wasserwerk beschäftigt:

Verwaltung

5 Angestellte
(davon 4 Teilzeitkräfte)

Betrieb

1 Rohrnetzmeister
1 Elektriker
1 Heizungsbauer
1 Heizungs- und Lüftungsbauer
1 Facharbeiter für Schweißtechnik
1 Gas- und Wasserinstallateur
1 Rohrnetzbauer

Im Jahresdurchschnitt waren beschäftigt:

	2016	2015
	Anzahl	Anzahl
Verwaltung		
Tariflich Beschäftigte (davon 4 Teilzeitkräfte)	5	5
Betrieb		
Tariflich Beschäftigte	7	7

13. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Steuern vom Einkommen und Ertrag wurden in Höhe von EUR 119.953,84 berücksichtigt.

14. Abschlussprüferhonorare

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wurde eine Rückstellung in Höhe von TEUR 9 gebildet.

15. Leistungen für die Betriebsleitung und Mitglieder des Betriebsausschusses

	<u>EUR</u>
Betriebsleitung	<u>54.535,00</u>

Auf den Betriebsleiter entfallen rd. TEUR 7.

Weitere Aufwendungen für die Betriebsleitung werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags an den Eigenbetrieb belastet – für den Betriebsleiter TEUR 17 und für seinen Stellvertreter rd. TEUR 30.

Betriebsausschuss

In 2016 fand eine Sitzung am 08.11. des Betriebsausschusses statt.

Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Betriebsausschusses wurde durch die Stadt Rheinbach gezahlt.

16. Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den nach der Ausschüttung an die Stadt Rheinbach in Höhe von TEUR 164 verbleibenden Jahresüberschuss von EUR 53.438,49 auf neue Rechnung vorzutragen.

17. Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses

Betriebsleitung

Kämmerer Walter Kohlosser, Betriebsleiter

Verwaltungsfachwirt Peter Eich, stellv. Betriebsleiter

Mitglieder des Betriebsausschusses

Ratsmitglieder

Ilka Rick (Vorsitzende), Verwaltungsangestellte

Georg Schragen (Stellvertreter), Technischer Beamter

Klaus Beer, Beamter i.R.

Andreas Gebert, Energieanlagenelektroniker

Markus Pütz, Rechtsanwalt

Axel Wilcke, Soldat

Dietmar Danz, Verwaltungsdirektor

Karl-Heinrich Kerstholt, Schreiner

Joachim Steig, Pensionär

Sachkundige Bürger

Friedhelm Schurz, Rentner

Andrea Kaminski, Lehrerin

Karl Steiger, Pensionär

Franz-Josef Schockemöhle, Beamter

Gerhard Hörnemann, Ingenieur u. Betriebswirt

Vertreter der Arbeitnehmer

Thomas Hampe, Facharbeiter

Jörg Orth, Facharbeiter

Rheinbach, den 24.08.2017

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk

gez. Walter Kohlosser
Betriebsleiter

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk, Rheinbach
(nachfolgend Wasserwerk oder Eigenbetrieb)**

**Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016
Vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016**

I. Grundlagen des Eigenbetriebes

Das Wasserwerk wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Das zur Versorgung der Bevölkerung benötigte Wasser wird vollständig vom Wahnbachtal-sperrenverband (WTV) mit Sitz in Siegburg bezogen.

II. Wirtschaftsbericht

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

Die Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Wasser betragen einschließlich Bauwasser und der Verbrauchsabgrenzung in 2016 insgesamt TEUR 2.017 (Vorjahr: TEUR 2.016) und sind somit fast unverändert.

Die Erlöse aus Grundgebühren in Höhe von TEUR 644 (Vorjahr: TEUR 642) sind um 2 TEUR angestiegen.

Die Erstattungen für Installations- und Reparaturarbeiten in Höhe von TEUR 50 (Vorjahr: TEUR 44) sind um 6 TEUR angestiegen.

Erstmals dieses Jahr, durch Inkrafttreten des BilRUG, sind Umsatzerlöse (aus Mahngebühren, Miet- und Pächterlöse, Erlöse aus Weiterbelastungen und Erlöse aus WG der Vorjahre) durch Umgliederung aus den sonstigen betrieblichen Erträgen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 15,7 ausgewiesen. Die Vorjahreswerte sind weiterhin in den sonstigen betrieblichen Erträgen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Die aktivierten Eigenleistungen sind mit TEUR 50 (Vorjahr: TEUR 36) um 14 TEUR angestiegen.

Bei den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und für bezogene Waren erhöhen sich die Aufwendungen für den Wasserbezug um TEUR 3 auf TEUR 928,9 gegenüber dem Vorjahr, was auf eine höhere Wasserabnahme zurückzuführen ist.

Der Wasserbezug betrug in diesem Jahr 1.529.542 m³ (Vorjahr: 1.494.545 m³) und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um rd 35.000 m³ höher.

Die Endabrechnung des Rhein-Sieg-Kreises für 2016 bezüglich des WTV liegt bereits vor. Die Erstattung in Höhe von TEUR 56 wurde im Jahresabschluss berücksichtigt. Der Abrechnung liegt ein Wasserpreis von rd. 0,603 EUR/m³ (Vorjahr: 0,618 EUR/m³) zugrunde.

Der reale Wasserverlust im Rohrnetz ist im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Er liegt im Wirtschaftsjahr 2016 bei 5,6 % (Vorjahr: 3,1 %).

Im Bereich der Aufwendungen für bezogene Leistungen sind sowohl witterungsbedingt als auch durch Aufwendungen für die Erstellung einer Leitungsdokumentation höhere Kosten entstanden. Diese betragen für das Hauptrohrnetz TEUR 108 (Vorjahr TEUR 70) und für die Hausanschlüsse von TEUR 57 (Vorjahr TEUR 47).

Personalaufwendungen entstanden insgesamt in Höhe von TEUR 618 (Vorjahr: TEUR 603). Aufgrund von tariflichen Lohnsteigerungen sind die Aufwendungen um TEUR 15 angestiegen.

Planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagevermögen sind in Höhe von TEUR 409 (Vorjahr TEUR 404) verrechnet.

Weiterhin entstanden sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 244 (Vorjahr: TEUR 245). Die periodenfremden sonstigen Aufwendungen Wassergeld (Vorjahr TEUR 12) sind mit TEUR 18 in den Umsatzerlösen berücksichtigt. Weiterhin ergaben sich höhere Fortbildungskosten (TEUR 4).

Zinsaufwendungen für die Darlehensgewährungen der Kreditinstitute sind in Höhe von TEUR 93 (Vorjahr: TEUR 105) angefallen.

Unter Berücksichtigung der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von TEUR 120 (Vorjahr: TEUR 84) und der sonstigen Steuern von TEUR 3 (Vorjahr: TEUR 3) ergibt sich für das Jahr 2016 ein Jahresgewinn von TEUR 217 (TEUR 221).

Nach Berücksichtigung der Eigenkapitalverzinsung für 2016 (6,570% für 2016, Vorjahr: 6,673 %) in Höhe von TEUR 164 (Vorjahr TEUR 162) ergibt sich ein Bilanzgewinn von TEUR 1.250 (Vorjahr: Bilanzgewinn von TEUR 1.196).

Das Jahresergebnis 2016 (TEUR 217) konnte gegenüber dem geplanten Ergebnis für 2016 (Jahresverlust TEUR 21) somit um TEUR 238 verbessert werden.

Insgesamt konnten die Erträge um TEUR 38 gegenüber dem Planansatz gesteigert werden. Ursache hierfür sind mehr Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 33 gegenüber dem Planansatz. Die aktivierten Eigenleistungen sind um TEUR 28 niedriger als eingeplant. Die sonstigen betrieblichen Erträge sind um TEUR 33 höher als eingeplant. Diese resultieren im Wesentlichen aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigung aus Forderungen die aufgrund von Kundenzahlungen aufgelöst werden konnten.

Die Aufwendungen sind insgesamt um TEUR 200 gegenüber dem Ansatz im Wirtschaftsplan niedriger. Davon sind die Materialaufwendungen gegenüber dem Planansatz um TEUR 170 niedriger. Die Abweichungen im Bereich des Materialaufwandes beruhen auf einen um rd. TEUR 65 höher geplanten Aufwand für den Wasserbezug. In der Planung war ein Wasserbezugspreis von rd. 0,65 €/cbm berücksichtigt. Tatsächlich wurden rd. 0,603 €/cbm in Rechnung gestellt. Beim Materialbezug sind somit die tatsächlichen Aufwendungen um TEUR 60 niedriger als geplant. Daneben fielen die Unterhaltsaufwendungen um TEUR 45 geringer aus als im Plan veranschlagt.

Bei den Personalaufwendungen waren TEUR 7, bei den Abschreibungen auf Sachanlagen waren TEUR 21, bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren TEUR 43 mehr eingeplant als tatsächlich angefallen. Auch bei den Darlehenszinsen und Kontokorrentzinsen waren TEUR 29 mehr eingeplant als tatsächlich angefallen sind.

Aufgrund des positiven Ergebnisses mussten TEUR 70 mehr an Ertragssteuern gezahlt werden als eingeplant.

Zum 31.12.2016 besteht ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 2.556. Dies resultiert aus dem Stammkapital, der allgemeinen Rücklage, dem Gewinnvortrag aus Vorjahren und dem Bilanzgewinn aus 2016.

III. Feststellung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Nach § 25 Abs. 2 EigVO NRW ist in dem Lagebericht auch auf solche Sachverhalte einzugehen, die auch Gegenstand der Prüfung nach § 53 HGrG sind.

Im Berichtsjahr haben sich keine relevanten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwiesen.

IV. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Für das Jahr 2017 sind wesentlicher Bestandteil des Investitionsprogramms Hauptrohrnetzmaßnahmen in den Bereichen Rheinbach, Nord III am Wolbersacker, Turmstraße sowie die Transportleitung Todenfeld-Hilberath. Weiterhin soll die Sanierung des Hochbehälters Hochkopf fortgeführt werden.

Im technischen Bereich wurde weiterhin mit der digitalen Leitungserfassung für das gesamte Rohrnetz sowie für die Hausanschlussleitungen fortgefahren.

Das Wasser wird vollständig vom Wahnbachtalsperrenverband in Siegburg bezogen. Das Jahr 2016 ist mit einem Wasserpreis in Höhe von rd. 0,603 EUR/m³ (Vorjahr: 0,618 EUR/m³) abgerechnet. Für das Jahr 2017 ist ein Wasserpreis von 0,650 EUR/m³ und für die Jahre 2018-2020 ein Wasserpreis von 0,650 – 0,655 EUR/m³ geplant.

Seit 1. Januar 2014 beträgt der Wasserverkaufspreis 1,42 EUR/m³. Dieser konnte bislang stabil gehalten werden.

Da für das Jahr 2017 mit steigenden Kosten gerechnet werden muss, insbesondere bei den Kosten für den Wassereinkauf als auch bei den Personalkosten und auch bei den Kosten für bezogenen Leistungen für das Hauptrohrnetz und Hausanschlüsse, ist eine Erhöhung des Wasserpreises in naher Zukunft voraussichtlich geboten. Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 wird mit einem Jahresverlust von TEUR 60 gerechnet.

Risiko und Chancen

Kurzfristig eintretende Veränderungen der Gewinnsituation des Wasserwerks können sich im Wesentlichen nur aus der Veränderung des Preises und der Menge des verkauften Wassers, des Bezugspreises für den Wassereinkauf und eventuell des Wasserverlustes ergeben. Gravierende Umsatzeinbrüche sind jedoch in der Wasserversorgung Rheinbach ebenso wenig zu erwarten wie völlig unverhältnismäßige Erhöhungen des Wasserbezugspreises. Damit sind die

geschäftlichen Risiken der zukünftigen Entwicklung als überschaubar einzustufen, zumal Gewinnvorträge zum Ausgleich zukünftiger Verluste zur Verfügung stehen.

Im technischen Bereich liegen die Risiken in Betriebsstörungen, gravierenden Wasserrohrbrüchen, Zerstörung technischer Einrichtungen oder schadensersatzpflichtige Schädigungen Dritter. Nach allen Erfahrungen der Vergangenheit ist der Eintritt solcher Ereignisse jedoch als eher unwahrscheinlich einzustufen. Für eine Vielzahl derartiger Risiken besteht im Übrigen Versicherungsschutz. Darüber hinausgehende bestandsgefährdende technische, geschäftliche oder sonstige Risiken sind derzeit nicht erkennbar.

Die Chance für eine weiterhin positive Entwicklung des Eigenbetriebes besteht darin, auch künftig sparsam und wirtschaftlich zu arbeiten. Auch die Fortführung der intensiven Messungen zur Beeinflussung der Wasserverluste können zur weiteren positiven Entwicklung beitragen.

Rheinbach, den 23.08.2017

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk

gez. Walter Kohlosser

- Betriebsleiter -

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk
Rheinbach**

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk, Rheinbach, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bornheim, den 29. September 2017

dhpG Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin

Ergänzende Angaben

Kopie 29.09.2017

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk,
Rheinbach**

Rechtliche Grundlagen

Betrieb:	Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk
Sitz:	Rheinbach
Zweck:	Versorgung der Bevölkerung mit Wasser
Geschäftsjahr:	2016
Betriebssatzung:	vom 15. Dezember 2005 in der derzeit gültigen Fassung vom 27. Februar 2015
Stammkapital:	€ 1.099.277,54
Betriebsausschuss:	Regelungen zur Zuständigkeit des Ausschusses für den Eigenbetrieb finden sich in § 4 der Betriebssatzung. Im Berichtsjahr fand eine Ausschusssitzung statt, am 17. November 2016. Der Ausschuss des Eigenbetriebes setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
(Ratsmitglieder:)	<ul style="list-style-type: none">- Rick, Ilka, Verwaltungsangestellte (Vorsitzende)- Schragen, Georg, Technischer Beamter (stellvertretender Vorsitzender)- Beer, Klaus, Beamter i.R.- Danz, Dietmar, Verwaltungsdirektor- Gebert, Andreas, Energieanlagenelektroniker- Kerstholt, Karl-Heinrich, Schreiner- Pütz, Markus, Rechtsanwalt- Steig, Joachim, Pensionär- Wilcke, Axel, Soldat
(Sachkundige Bürger:)	<ul style="list-style-type: none">- Kaminski, Andrea, Lehrerin- Hörnemann, Gerhard, Ingenieur u. Betriebswirt- Schockemöhle, Franz-Josef, Beamter- Schurz, Friedhelm, Rentner- Steiger, Karl, Pensionär
(Vertreter der Arbeitnehmer:)	<ul style="list-style-type: none">- Hampe, Thomas, Facharbeiter

- Orth, Jörg, Facharbeiter

Betriebsleitung:

- Herr Walter Kohlosser, Betriebsleiter,
- Herr Peter Eich, Stellvertretender Betriebsleiter.

Sitzungen:

Im Berichtsjahr 2016 fand eine Betriebsausschusssitzung am 17. November 2016 statt. Wesentliche Tagesordnungspunkte waren dabei:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2015,
- Beschluss über die Ergebnisverwendung 2015,
- Entlastung der Betriebsleitung für das Jahr 2015,
- Vorschlag des Wirtschaftsprüfers für 2016.

Der Rat befasste sich im Berichtsjahr 2016 in der Sitzung am 12. Dezember 2016 mit Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Wesentliche Tagesordnungspunkte waren dabei:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2015,
- Beschluss über die Ergebnisverwendung 2015,
- Entlastung des Betriebsausschusses.

Wirtschaftsplan:

Der Wirtschafts- und Finanzplan des Eigenbetriebs für das Jahr 2017 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Rheinbach vom 12. Dezember 2016 beschlossen.

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk
Rheinbach

Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2016 und der
Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2016

	Planansatz Wirtschaftsplan 2016 T€	Ist- ergebnis 2016 T€	Ergebniswirkung Ist/ Plan T€
Erträge			
Umsatzerlöse	2.806	2.839	33
aktivierte Eigenleistungen	78	50	-28
sonstigen betrieblichen Erträge	25	58	33
sonstige Zinsen/ähnliche Erträge	0	0	0
Summe Erträge	2.909	2.947	38
Aufwendungen			
Materialaufwand	1.411	1.241	170
Personalaufwand	625	618	7
Abschreibungen auf Sachanlagen	430	409	21
sonstige betriebliche Aufwendungen	289	246	43
Zinsen/ähnliche Aufwendungen	122	93	29
sonstige Steuern	3	3	0
Ertragsteuern	50	120	-70
Summe Aufwendungen	2.930	2.730	200
Jahresfehlbetrag/ -Überschuss	-21	217	238

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk
Rheinbach**

**Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2016 und der
Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2016**

	Planansatz Wirtschaftsplan 2016 T€	Ist- ergebnis 2016 T€	Abweichung Ist/ Plan T€
Einzahlungen			
Abschreibungen	430	409	-21
Aufwandsersatz Hausanschlüsse und Rohrnetz	50	77	27
Darlehensaufnahmen	1.326	0	-1.326
Darlehensumschuldungen	330	251	-79
Jahresüberschuss	0	217	217
übrige Veränderungen Bilanzposten	0	247	247
Summe Einzahlungen	2.136	1.201	-935
Auszahlungen			
Bauvorhaben und Investitionen	1.299	490	-809
Entnahmen aus Baukostenzuschüssen	120	112	-8
Darlehensstilgungen	200	186	-14
Umschuldungen	330	251	-79
Eigenkapitalverzinsung (= Ausschüttung an Stadt)	166	162	-4
Jahresfehlbetrag	21	0	-21
Summe Auszahlungen	2.136	1.201	-935
Liquiditätsüberschuss	0	0	0

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister,
Eigenbetrieb Wasserwerk,
Rheinbach**

**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016
(IDW Prüfungsstandard 720)**

- 1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**
- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Es besteht ein Arbeits- und Geschäftsverteilungsplan für die Stadt Rheinbach. In diesem sind auch die Aufgaben für die Betriebsleitung und die einzelnen Sachbearbeiter des Wasserwerkes geregelt. Die Zuständigkeiten für Betriebsleitung und Betriebsausschuss sind in der Betriebssatzung des Wasserwerkes geregelt. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Wasserwerkes.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Jahr 2016 fand eine Sitzung des Betriebsausschusses, am 17. November 2016, statt. Der Stadtrat befasste sich im Berichtsjahr ebenfalls in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2016 mit den Belangen des Wasserwerkes. Niederschriften über die Sitzungen wurden erstellt.

- c) **In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter war auskunftsgemäß bis 2016 in keinem Aufsichtsrat oder Kontrollgremium tätig. Ab 2017 ist er stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (WFEG).

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung und Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum,**

erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wird dies begründet?

Die Vergütungen für die Mitglieder der Betriebsleitung werden im Anhang angegeben. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung bestehen nicht.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es besteht ein Arbeits- und Geschäftsverteilungsplan der Stadt Rheinbach, in dem das Wasserwerk integriert ist. Eine Überprüfung findet bei organisatorischen und wesentlichen personellen Änderungen innerhalb der Stadt Rheinbach statt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es besteht das Vier-Augen-Prinzip. Darüber hinaus werden vor der Vergabe von Liefer- und Dienstverträgen mit einem Wert über T€ 25 bzw. bei Vergabe von Bauleistungen über T€ 50 von der Vergabestelle der Stadt Rheinbach Anfragen an die Informationsstelle für Vergabeausschüsse beim Finanzministerium NRW gerichtet, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin / des Bieters, die / der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen.

Auftragsvergaben über T€ 26 bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährungen)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden?**

Anweisungen bezüglich Auftragsvergaben und Stundung / Niederschlagung von Forderungen bestehen im Rahmen der Betriebssatzung. Daneben bestehen diverse Dienstanweisungen, u.a. eine „Vergabeordnung“ der Stadt Rheinbach, an die das Wasserwerk gebunden ist.

Anhaltspunkte, dass diese nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es existiert eine ordnungsgemäße Ablage, die einen schnellen Zugriff ermöglicht.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Grundsätzlich werden Quartalsberichte erstellt, die dem Betriebsausschuss in den jeweiligen Sitzungen vorgelegt werden. Planabweichungen werden systematisch untersucht.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Wasserwerkes. Eine Kostenrechnung besteht nicht. Eine Nachkalkulation der Wasserpreise erfolgt nicht. Als relevante Entscheidungsgröße für die Gebührengestaltung dient das Jahresergebnis.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Überwachung der Liquidität obliegt den Mitarbeitern der Buchhaltung. Kredite werden vertragsgemäß getilgt.

- e) **Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Es liegt kein zentrales Cash-Management vor. Der Zahlungsverkehr wird über eigene Bankkonten abgewickelt.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Entgelte aus Wasserlieferungen werden jährlich auf Grundlage der Ablesung abgerechnet. Daneben werden, jeweils im Abstand von vier Monaten, Abschläge in Höhe des Vorjahresverbrauchs fällig.

Die übrigen Leistungen, wie z. B. die Herstellung von Hausanschlüssen, werden ebenfalls zeitnah abgerechnet.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Ein Controlling als eigenständige Stelle ist nicht eingerichtet und aufgrund der Größe des Wasserwerkes entbehrlich. In den Sitzungen des Betriebsausschusses werden Plan-Ist-Abweichungen erläutert.

- h) **Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Es bestehen weder Tochterunternehmen, noch Unternehmen mit einer wesentlichen Beteiligung.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Es besteht ein eigenständiges Risikofrüherkennungssystem für die Wasserversorgung. Seitens der Betriebsleitung werden grundsätzlich diverse Maßnahmen ergriffen, um die Entwicklung des Wasserwerkes laufend zu beobachten und dabei auch mögliche bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen.

So besteht z. B. ein Maßnahmenplan für die Wasserversorgung der Stadt Rheinbach, der bei eventuell auftretenden Notsituationen der Wasserversorgung eine reibungslose, zügige Kommunikation zwischen den verantwortlichen Stellen gewährleisten soll. Die Entwicklung des Wasserabsatzes

kann anhand der Netzeinspeisung und der monatlich erstellten Rechnungen der Vorlieferanten überwacht werden.

Von kaufmännischer Seite werden die Planzahlen mit den Istzahlen regelmäßig verglichen.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen reichen aus, um den Zweck der rechtzeitigen Erkennung von Risiken zu erfüllen. Anhaltspunkte, dass Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Diese Maßnahmen sind als Arbeitsanweisungen durch die Betriebsleitung dokumentiert.

- d) **Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Es erfolgt bei Bedarf eine kontinuierliche und systematische Fortschreibung der Dokumentation.

5. **Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Entfällt, da der Eigenbetrieb Wasserwerk keine derartigen Geschäfte tätigt. Aus diesem Grund entfällt die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises.

6. **Interne Revision**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht nicht. Aus diesem Grund entfällt die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises.

7. **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses wurden nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Im Rahmen des Wirtschaftsplans erfolgt eine mittelfristige Investitionsplanung, deren Ergebnisse in dem Erfolgs- und Vermögensplan berücksichtigt werden.

Über die Ausschreibung der Baumaßnahmen erfolgt eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Die Notwendigkeit der Versorgungssicherheit steht dabei stets im Vordergrund.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. den Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Vor der Durchführung von Investitionen werden alternative Vergleichsangebote eingeholt.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Es erfolgt eine globale Überwachung im Rahmen des Soll-Ist-Vergleichs. Die Ergebnisse werden in den Gremiensitzungen besprochen.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Bei einzelnen Maßnahmen haben sich gegenüber den Planansätzen Überschreitungen ergeben; insgesamt werden die Planansätze in der Regel jedoch nicht ausgeschöpft.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Es erfolgte eine Ausschreibung sämtlicher Bauarbeiten. Für andere Geschäfte, wie z. B. die Kreditaufnahme, werden Konkurrenzangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Seitens der Betriebsleitung erfolgt eine Berichterstattung an den Betriebsausschuss in den entsprechenden –protokollierten– Sitzungen.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Wasserwerks.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Das Überwachungsorgan (Betriebsausschuss) wird zeitnah informiert. Ungewöhnliche und risikoreiche Geschäftsvorfälle sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Derartige Themen waren im Berichtsjahr nicht gegeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erläutert?**

Nein, eine D&O-Versicherung besteht nicht.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Derartige Interessenkonflikte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nein.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nennenswerte stille Reserven oder Lasten in den bilanzierten Vermögensgegenständen enthalten sind.

12. Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Anlagevermögen ist zu 70,7 % durch Eigenkapital, eigenkapitalähnliche Posten sowie langfristiges Fremdkapital gedeckt. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Das Wasserwerk hat im Berichtsjahr weder Finanz- / Fördermittel noch Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aus der Eigenkapitalausstattung.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rheinbach führt der Eigenbetrieb eine Ausschüttung als Eigenkapitalverzinsung in Höhe von T€ 164 an die Stadt ab. Diese soll aus dem Jahresgewinn 2016 von T€ 217 bedient werden. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar.

14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Es bestehen keine Segmente.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Anhaltspunkte, dass Leistungsbeziehungen zur Stadt Rheinbach zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Nein.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen? Um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Entfällt.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Entfällt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Aufgrund der zu erwartenden steigenden Kosten, insbesondere in den Bereichen Wassereinkauf und bezogene Leistungen für Hauptrohrnetze und Hausanschlüsse ist in naher Zukunft voraussichtlich eine Anhebung der laufenden Entgelte und der Grundgebühren zu rechnen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vorurteile ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorläufigen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 a) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für:

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegenden Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genannten Beträge von 4 Mio. € bzw. 5 Mio. € tritt einheitlich ein Betrag von 10 Mio. €.

dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft